



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.06.2013

Nr. 6/2013

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	57
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Bekanntmachung der Jahresrechnung 2011 der Samtgemeinde Eilsen	57
Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2011 der Gemeinde Bad Eilsen	57
Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2011 der Gemeinde Heeßen	57
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2013	57
Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Beckedorf	58
Satzung nach § 35 NKomVG zur Durchführung einer Bürgerbefragung über die Neugestaltung des Marktplatzes in der Bahnhofstraße in der Gemeinde Lindhorst	59
3. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst	61
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lüdersfeld	62
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2013	63
Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Bebauungsplan Nr. 24 "Dorfstraße/Mittelstraße" einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Steinbreite“	64
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2013	64
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2013	65
4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug vom 26. April 2007 (<i>Gemeinde Helpsen</i>)	65
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 15. Juni 2010 (<i>Gemeinde Helpsen</i>)	66
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	66
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug vom 26. April 2007 (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	67
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 15. Juni 2010 (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	68
Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)	68

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch 69

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch 74

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1. zu: Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Bebauungsplan Nr. 24 "Dorfstraße/Mittelstraße" einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Steinbreite“

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – hat bei mir die Erteilung einer straßenrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 38 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – für die Errichtung einer Querungshilfe entlang der Straße „Am Hafen“, Stadt Sachsenhagen, L 370.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - NUPVG - durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – erforderlich ist.

Die Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis wird gemäß § 3 c Umweltverträglichkeitsgesetz bekannt gemacht.

Az.:66 42 02 / L 370

Stadthagen, den 29.05.2013

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2011 der Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen hat in seiner Sitzung am 03.12.2012 gemäß § 129 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters beschlossen.

Die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht sowie der, falls erforderlich, um eine Stellungnahme der Verwaltung ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit **vom 08. Juli 2013 bis zum 19. Juli 2013 im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 3** während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich 14.30 Uhr – 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31707 Bad Eilsen, den 10.06.2013

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2011 der Gemeinde Bad Eilsen

Der Rat der Gemeinde Bad Eilsen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG **die Jahresrechnungen 2011 und die Entlastung der Gemeindedirektorin** beschlossen.

Die Jahresrechnungen nebst Rechenschaftsberichten sowie der, falls erforderlich, um eine Stellungnahme der Verwaltung ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, liegen in der Zeit

vom 08.07.2013 bis zum 19.07.2013

in der Gemeindeverwaltung

Bückeburger Straße 2, 31707 Bad Eilsen

zu den Dienststunden

Montag bis Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31707 Bad Eilsen, den 11. Juni 2013

Gemeinde Bad Eilsen

Die Gemeindedirektorin
Edler

Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2011 der Gemeinde Heeßen

Der Gemeinderat der Gemeinde Heeßen hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 gem. § 129 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011, sowie die Entlastung des Gemeindedirektors beschlossen.

Die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht, sowie der örtl. Teil des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom

08.07.2013 bis 16.07.2013

in der Samtgemeindeverwaltung, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

während der Dienststunden

Montags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr

Mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31707 Heeßen, den 12.06.2013

Gemeinde Heeßen

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Luhden in der Sitzung am 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.466.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.466.200 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.437.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.421.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	56.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 55.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen übernommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und – auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 13. Juni 2013

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
Beckmann Kunde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 30.05.2013 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung gem. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 9

vom 28. Juni 2013 bis zum 08. Juli 2013

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemeinde Luhden Luhden, den 13.06.2013

Der Gemeindedirektor
Kunde

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 25. März 2013 folgende Satzung beschlossen (Änderungssatzung beschlossen am 25.05.2009):

§ 1

Die Gemeinde Beckedorf unterhält einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 13 NKomVG. Für den Betrieb gelten die Vorschriften der „Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen“ - (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -) Heimrichtlinien - RdErl. Des Nds. KultM vom 30.12.1966, Nds. MBL. Nr. 7/67 S. 131 -

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Vormittagsgruppe: Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag, vormittags 6 Stunden geöffnet.

(2) Ganztagsbetreuung: Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

(3) Krippenbetreuung: Die Krippenbetreuung ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

(4) Der Kindergarten wird während der Sommerferien der Schulen für die Dauer von drei Wochen und während der Weihnachtsferien geschlossen.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3 Aufnahme, Anmeldung

(1) Aufgenommen in der Krippengruppe werden grundsätzlich Kinder im Alter von mindestens 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

(2) Aufgenommen in den Kindergarten werden grundsätzlich Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Sofern die vorhandenen Räume oder das vorhandene Personal zur Aufnahme aller Kinder nicht ausreicht, werden ältere Kinder bevorzugt aufgenommen.

(3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum 01., in Ausnahmefällen zum 15. eines Monats. Als Anmeldeschluss wird der 31.03. eines Kalenderjahres festgesetzt. Jedem Elternteil wird eine Satzung ausgehändigt.

(4) Die Aufnahme ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Eintrittsdatum schriftlich zu beantragen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister und die Leiterin des Kindergartens, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

(6) Die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor dem Schulbeginn eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

§ 4

(1) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

(2) Von der Betreuung im Kindergarten können jederzeit ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
- b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergartenreif sind bzw. dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- c) Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- d) Eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes und Krippenplatzes kann ausgesprochen werden, sofern 2 Monatsbeiträge ausstehen.

(3) Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern oder eine hochansteckende Infektionskrankheit festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in den Kindergarten geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. (Siehe Merkblatt des Gesundheitsamtes). Nach dem Auftreten solcher und ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind den Kindergarten / Krippe erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

§ 5 Gastkinder

Im Kindergarten können Gastkinder nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens 3 Jahre alte Kinder, welche die Einrichtung zum Zwecke einer geplanten dauerhaften Betreuung zunächst kennen lernen sollten, bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen. Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in dem Kindergarten nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6 Elternrat

(1) Im Kindergarten wird ein Elternrat gebildet. Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit des Kindergartens und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten, dem Elternhaus und dem Träger.

(2) Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder (Elternversammlung) wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zwei Vertreter(innen) in den Elternrat des Kindergartens (Vorsitzende@) und Stellvertreter(in)). Die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder haben dabei nur eine Stimme.

(3) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn kein Kind des Mitglieders den Kindergarten mehr besucht.

(4) Der Elternrat und ein Vertreter der Betreuungskräfte und des Trägers bilden den Beirat.

§ 7 Gebühren

(1) Für den Besuch des Kindergartens / Ganztagsbetreuung/ Krippe werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühren betragen monatlich für die **Betreuung vormittags** **140,-€**

Die Gebühren für die **Ganztagsbetreuung** betragen monatlich in der Zeit von **8.00 Uhr bis 16.00 Uhr** **240,-**

Die Gebühren für den **Krippenplatz** betragen monatlich in der Zeit von **8.00 Uhr bis 14.00 Uhr** **200,- €**

Auf Antrag eines Elternteils und unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise können die Gebühren um bis zu 50% gemindert werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

(2) Besuchen Geschwister gleichzeitig den Kindergarten, wird die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind und weitere Kinder um 50 % auf Antrag an die Gemeinde ermäßigt.

(3) Besuchen Geschwister gleichzeitig den Kindergarten und befindet sich das 1. Kind im letzten Kindergartenjahr vor der Schule betragen die Kosten für das 2. Kind 95,00 €

(4) Die unter 3-jährigen Kinder sind von der Geschwisterregelung ausgenommen.

(5) Gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist der Besuch von Einrichtungen für das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, von der Zahlung von Gebühren freigestellt.

(6) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu zahlen und zum 01. Eines Monats fällig. Die Sommerpause und Unterbrechungen des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(7) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

(8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Beckedorf, den 25. März 2013

Bahlmann
Bürgermeister

Satzung nach § 35 NKomVG zur Durchführung einer Bürgerbefragung über die Neugestaltung des Marktplatzes in der Bahnhofstraße in der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Durchführungssatzung beschlossen.

§ 1 Anlass der Bürgerbefragung

Die Gemeinde Lindhorst hat den grundsätzlichen Beschluss gefasst, den Marktplatz in der Gemeinde Lindhorst neu zu gestalten. In seiner Sitzung am 18. April 2013 wurde die Variante 4b im Rat der Gemeinde Lindhorst beschlossen, die einen Parkraum für 32 Fahrzeuge vorsieht. Die Kosten dieser Umbauvariante werden in einer Kostenaufstellung mit 344.661,- € beziffert. Ein Umbau soll nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die in Aussicht gestellten Fördermittel gewährt werden.

Eine mündliche Zusage über einen Zuschuss von Leadermitteln in Höhe von 121.000,- € liegt vor. Diese ist jedoch nur bindend, wenn bis zum 31.12.2013 der Gemeinde Lindhorst ein Förderbescheid vorliegt.

Die Meinungsbildung in den politischen Gremien hatte sehr unterschiedliche Lösungen für die Umgestaltung vorgesehen. So dass auch nach der Beschlusslage vom 18. April 2013 weiterhin Uneinigkeit besteht und die Bürgerinnen und Bürger das Thema weiterhin kontrovers diskutieren.

Die Umsetzung der Maßnahme wird einerseits die Attraktivität der Gemeinde Lindhorst steigern und gleichzeitig den Freizeitwert deutlich verbessern. Andererseits wird als Argument immer wieder die angespannte Finanzlage der Gemeinde

Lindhorst in das Spiel gebracht, die eine Fremdfinanzierung von ca. 223.644,- € bedeuten würden.

Von daher wird es als unerlässlich angesehen, eine politische Entscheidung zu treffen, die möglichst von der Mehrheit der Bevölkerung getragen wird. Hierzu wird eine Bürgerbefragung durchgeführt. Das Ergebnis soll dabei dem ausschließlichen Zweck dienen, die Entscheidungsfindung des Rates der Gemeinde Lindhorst verbindlich zu unterstützen.

§ 2 Gegenstand der Bürgerbefragung

Gegenstand dieser Befragung ist die Neugestaltung des Marktplatzes in der Bahnhofstraße in der Gemeinde Lindhorst. Abgestimmt wird über folgende Varianten:

1.) Eine Neugestaltung des Marktplatzes in der Gemeinde Lindhorst soll nicht erfolgen.

2.) Neugestaltung des Marktplatzes auf Grundlage des Kompromisses der Gemeinde Lindhorst mit dem HGV mit 32 Parkplätzen zur Kirchstraße und einem multifunktionalen Marktplatz mit Ruhe- und Bewegungszonen, Wasserspiel und Raum für Märkte und Feste.

3.) Erhalt einer Parkplatzeihe parallel zur Bahnhofstraße mit der bestehenden asphaltierten Zuwegung. Entfall der zweiten Parkreihe und Busspur zur Platzgestaltung. Die bestehenden Parkplätze und deren Zuwegung in der Kirchstraße bleiben unverändert. Keine gekennzeichneten Parkplätze in der Kirchstraße.

Begründung: Die bestehende intakte Bausubstanz sollte erhalten bleiben, dadurch Kosteneinsparung und somit deutlich reduzierte Kreditaufnahme. Für die Umgestaltung sind maximal 150.000,- € einzuplanen, einschließlich zu beantragender Zuschüsse aus dem Leaderprogramm. Mit dem Erhalt der Parkplätze direkt an der Bahnhofstraße (Hauptdurchgangsstraße in Lindhorst) wird geschäftliches, aktives und mobiles Leben gefördert.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an einer Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes im Gebiet der Gemeinde Lindhorst kommunalwahlberechtigt waren. § 48 NKomVG gilt entsprechend.

Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus einem Teilnehmerverzeichnis, das auf Grundlage des Einwohnerverzeichnisses der Gemeinde Lindhorst amtlich erstellt wird.

§ 4 Zeitpunkt und Ort der Bürgerbefragung

(1) Die Bürgerbefragung findet vom 04. bis 16. Juli statt.

(2) Abstimmungslokal 1 ist im Zimmer 4 der Verwaltung der Samtgemeinde Lindhorst in der Bahnhofstraße 55a in 31698 Lindhorst.

Zeiten der Befragung:

Montag:	08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 12:30 Uhr
Mittwoch:	08:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:30 Uhr
Samstag:	11:00 – 15:00 Uhr
Sonntag:	11:00 – 15:00 Uhr

(3) Abstimmungslokal 2 ist im Dorfgemeinschaftshaus in Ottenen, Mühlenstraße 2 in 31698 Lindhorst.

Zeiten der Befragung:

Samstag:	11:00 – 15:00 Uhr
Sonntag:	11:00 – 15:00 Uhr

§ 5 Stimmzettel / Stimmabgabe / Identitätsprüfung

(1) Es werden amtliche Stimmzettel erstellt.

(2) Die Antwort auf dem amtlichen Stimmzettel erfolgt persönlich durch die zur Bürgerbefragung zugelassenen Personen. Auf Verlangen ist die Identität durch entsprechende Personendokumente nachzuweisen.

(3) Eine Abholung des amtlichen Stimmzettels ist nur für Familienangehörige (Ehegatten, Eltern oder Kinder) und Personen des Vertrauens zulässig, wenn der Betroffene schriftlich erklärt, dass nur er/sie unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Abstimmungslokal aufsuchen kann.

Die beauftragte Person muss außerdem die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. In diesem Fall hat der Betroffene durch eidesstattliche Erklärung zu versichern, dass er persönlich den amtlichen Stimmzettel gekennzeichnet hat.

(4) Abstimmende geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Stimmzettel zu erkennen, welcher der vorgeschlagenen Varianten nach § 2 sie zustimmen.

(5) Die Beantwortung per Brief oder durch Beauftragte ist ausgeschlossen.

§ 6 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Es wird ermittelt, wie viele gültige Stimmen abgegeben worden sind und wie viele ungültig sind. Bei den gültigen Stimmen wird ermittelt, wie viele Stimmen auf die jeweiligen Antworten nach § 2 entfallen sind. Die Auszählung erfolgt öffentlich.

(2) Die Abstimmungsleitung stellt das Ergebnis fest und gibt es öffentlich bekannt.

§ 7 Ungültige Stimmen / Auslegungsregeln

(1) Die Stimme ist ungültig, wenn

- kein amtlicher Stimmzettel verwendet wurde,
- der amtliche Stimmzettel mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen, Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist,
- die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(2) Für die Auslegung und Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 8 Abstimmungsorgane

Abstimmungsleitung ist der amtierende Gemeindevorstand und die amtierende stellvertretende Gemeindevorständin. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der letzten Kommunalwahl wahr. Soweit Abstimmungsvorstände zu berufen sind, werden diese von der Abstimmungsleitung berufen.

§ 9 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Gesamtergebnis der Bürgerbefragung wird durch Auszählung der Stimmen ermittelt.

(2) Der Gemeindevorstand legt die organisatorische Auszählung der Stimmen fest.

(3) Der Gemeindevorstand stellt das Ergebnis der Bürgerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer Abstimmungsunterlagen missbräuchlich oder unberechtigt ausfüllt.

§ 11 Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Die Abstimmungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Befragungszeitraums.

Im Übrigen gelten die §§ 87 und 88 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihre Gültigkeit endet drei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses gemäß § 6 Absatz 2 dieser Durchführungssatzung.

Lindhorst, den 17. Juni 2013

Der Bürgermeister
Hans-Otto Blume

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

3. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 13.10.2011 Nds. GVBl. Nr. 27/2011 S. 353) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst vom 16.10.2008 wird wie folgt geändert

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr beginnt mit dem Kalendermonat, in dem das Kind in die Kindertagesstätteneinrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum Beginn des Monats, wird die Gebühr wie folgt erhoben: bei Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben und bei Aufnahme ab dem 16. des Monats wird die Gebühr für einen halben Monat erhoben. Dies gilt nicht für den Monat August bei der 1. Aufnahme eines Kindes. In diesem Monat erfolgt die Aufnahme aus pädagogischen Gründen an 2 Terminen. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem das Kind nach ordnungsgemäßer Kündigung aus der Einrichtung ausscheidet.

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätteneinrichtung betragen - auch zur Abdeckung eines Getränkes - monatlich, die Gebühren für die Betreuung nach IIIa. in den Absätzen 1 bis 3, gelten pro Woche.

	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
I. Vormittagsbetreuung		
08:00 – 12:00	120,- €	60,- €
la. Frühbetreuung		
07:30 – 8:00	7,50 €	3,75 €

Ib. Spätbetreuung		
12:00-12:30	7,50 €	3,75 €
Ic. Spätbetreuung		
12:00-13:00	15,00 €	7,50 €
Id. Spätbetreuung		
12:00-13:30	22,50 €	11,25 €
II. Ganztagsbetreuung		
08:00-16:00	220,- €	110,- €
Ila. Frühbetreuung		
07:30 – 8:00	7,50 €	3,75 €
Ilb. Spätbetreuung		
16:00-16:30	7,50 €	3,75 €
Ilc. Spätbetreuung		
16:00-17:00	15,00 €	7,50 €
III. Hortbetreuung		
13:00-17:00	140,- €	70,- €
IIIa. Ferienbetreuung Hort		
07:30-17:00/pro Woche	40,- €	20,- €

(2) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätteneinrichtung betragen für Wohngeldempfänger, sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird ab Antragstellung monatlich für die:

	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
I. Vormittagsbetreuung		
08:00 – 12:00	96,- €	48,- €
la. Frühbetreuung		
07:30 – 8:00	6,00 €	3,00 €
Ib. Spätbetreuung		
12:00-12:30	6,00 €	3,00 €
Ic. Spätbetreuung		
12:00-13:00	12,00 €	6,00 €
Id. Spätbetreuung		
12:00-13:30	18,00 €	9,00 €
II. Ganztagsbetreuung		
08:00-16:00	200,- €	100,- €
Ila. Frühbetreuung		
07:30 – 8:00	6,00 €	3,00 €
Ilb. Spätbetreuung		
16:00-16:30	6,00 €	3,00 €
Ilc. Spätbetreuung		
16:00-17:00	12,00 €	6,00 €
III. Hortbetreuung		
13:00-17:00	112,- €	56,- €
IIIa. Ferienbetreuung Hort		
07:30-17:00/pro Woche	32,- €	16,- €

(3) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätteneinrichtung betragen für Empfänger von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (Zwölftes Buch) oder von Leistungen nach „Hartz IV“ (SGB, II), sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, für die:

	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
I. Vormittagsbetreuung		
08:00 – 12:00	80,- €	40,- €
la. Frühbetreuung		
07:30 – 8:00	5,00 €	2,50 €
Ib. Spätbetreuung		
12:00-12:30	5,00 €	2,50 €
Ic. Spätbetreuung		
12:00-13:00	10,00 €	5,00 €
Id. Spätbetreuung		
12:00-13:30	15,00 €	7,50 €

II. Ganztagsbetreuung		
08:00-16:00	180,- €	90,- €
IIa. Frühbetreuung		
07:30 – 8:00	5,00 €	2,50 €
IIb. Spätbetreuung		
16:00-16:30	5,00 €	2,50 €
IIc. Spätbetreuung		
16:00-17:00	10,00 €	5,00 €
III. Hortbetreuung		
13:00-17:00	100,- €	50,- €
IIIa. Ferienbetreuung Hort		
07:30-17:00/pro Woche	25,- €	12,50 €

(4) Besuchen zwei Kinder einer Sorgeberechtigten oder eines Sorgeberechtigten die Kindertagesstätteneinrichtung, erhält das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 50 %. Kinder die sich im beitragsfreien Jahr befinden werden bei dieser Aufzählung nicht berücksichtigt.

Artikel II

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Lindhorst, den 17.06.2013

Jens Schwedhelm
Gemeindedirektor

Hans-Otto Blume
Bürgermeister

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lüdersfeld

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung am 18. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Lüdersfeld unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO). Die Kindertagesstätte wird nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.

In der Zeit von 7.30 bis 8.00 Uhr findet der Frühdienst statt und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr wird eine Sonderöffnungszeit angeboten, in denen die Kinder abgeholt werden.

Es ist wünschenswert, wenn die Kinder bis spätestens 8.45 Uhr anwesend sind.

Für die Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr wird eine altersübergreifende Verlängerungsgruppe, vorwiegend für berufstätige Eltern, angeboten. Eine Arbeitsbescheinigung ist vorzulegen. Als Kernzeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Betreuungszeiten

7.30 Uhr bis 8.00 Uhr Frühdienst
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Gruppenzeit (Kernzeit)
12.00 Uhr bis 12.30 Uhr Sonderöffnungszeit
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr Spätdienst

Die Kindertagesstätte wird während der Sommerferien der Schulen für die Dauer von 3 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3 Aufnahme, Abmeldung

Aufgenommen in die Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt. Kinder aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lindhorst haben nur ein Recht zur Aufnahme bis zum 3. Lebensjahr.

Sofern mehr Anmeldungen eingehen als Plätze in einer Vormittagsgruppe zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum 1., in Ausnahmefällen zum 15. eines Monats. Als Anmeldeschluss für den 1. 8. wird der 1. 3. eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Ist der Anmeldeschluss verstrichen, kann kein Kindergartenplatz für das kommende Kindergartenjahr garantiert werden.

Die Aufnahme ist bei der Gemeinde Lüdersfeld unter Angabe des gewünschten Eintrittsdatums schriftliche zu beantragen. Mit Beginn der Kindergartenzeit ist die Bescheinigung eines Arztes vorzulegen, die nicht älter als 2 Wochen sein darf, dass keine Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens bestehen.

Abmeldungen sind schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats möglich. Im Jahr der Einschulung ist die Abmeldung nach dem 30. April nicht mehr möglich. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger.

§ 4 Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich abzuholen.

Die Betreuung eines Kindes kann jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfüllt wird. Von der Betreuung im Kindergarten können ausgeschlossen werden

- Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
- Kinder, bei denen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergartenreif sind bzw. dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt wurde,
- Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt wurden und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.

Die Entscheidung über einen Ausschluss wird im Einzelfall vom Träger und der Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Beirat der Kindertageseinrichtung getroffen.

Kinder aus Elternhäusern, in den ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus oder Masern festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in den Kindergarten geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kindergartenkind selbst gesund ist.

Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

§ 5 Gastkinder

Gastkinder unterliegen während ihres Aufenthaltes im Kindergarten nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt nicht für mindestens 2 Jahre alte Kinder, welche die

Einrichtung zum Zwecke einer geplanten dauernden Betreuung zunächst kennen lernen sollen.

§ 6

In der Kindertagesstätte wird ein Elternrat gebildet. Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Einrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte, dem Elternhaus und dem Träger.

Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder (Elternversammlung) wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zwei Vertreter/innen in den Elternrat der Kindertagesstätte. Die Erziehungsberechtigten haben je Kind eine Stimme.

Die Mitglieder des Elternrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Elternratsvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn kein Kind des Mitglieders die Einrichtung mehr besucht.

§ 7 Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren betragen monatlich für die Betreuung:

7.30 Uhr bis 8.00 Uhr	Frühdienst	5,00 €
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Gruppenzeit bis 12.00 Uhr einschl. Abholzeit bis 12.30 Uhr	105,00 €
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr	Spätdienst	20,00 €
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Gruppenzeit Krippenkinder bis 12.00 Uhr einschl. Abholzeit bis 12.30 Uhr	135,00 €

Besuchen Geschwister gleichzeitig die Kindertagesstätte, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte und entfällt ab dem dritten Kind.

Die beitragsfreien Kinder (letztes Kindergartenjahr) werden bei der Geschwisterregelung nicht berücksichtigt.

Die unter 3 Jahre alten Kinder sind von der Geschwisterregelung ausgenommen.

Die Gebühren sind jeweils zum 5. eines jeden Monats per Einzugsermächtigung über die Samtgemeindekasse Lindhorst an die Gemeinde Lüdersfeld zu entrichten.

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben. Die Sommerpause und Unterbrechung des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz, Durchführung von Betriebsausflügen oder einer Mitarbeiterschulung) berechtigt die Gebührenschuldner nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. 4. 1991 in der Fassung vom 21. 6. 2010 außer Kraft.

Lüdersfeld, 17. Juni 2013

Schröder
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in der Sitzung am 04.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	744.054 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	744.054 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.006.200 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.010.450 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	696.200 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	660.450 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	310.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	350.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **110.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2013** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 05.04.2013

Kappmeier Schütte
Bürgermeister Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstraße 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Lauenhagen, den 17. Juni 2013

Schütte
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck
Bebauungsplan Nr. 24 "Dorfstraße/Mittelstraße" einschl.
örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des
Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Steinbreite“**

Der Rat der Gemeinde Meerbeck hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 den Bebauungsplan Nr. 24 „Dorfstraße/Mittelstraße“; einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Steinbreite“ - mit textlichen Festsetzungen - (einschl. Begründung und Umweltbericht) - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg bekanntgemacht.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Zentrum der Ortschaft Meerbeck, südlich der Dorfstraße und westlich der Mittelstraße. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 23.360 m² und erstreckt sich auf Flächen der Gemarkung Meerbeck, Flur 3.

Er wird wie folgt räumlich begrenzt:

Im Norden: durch die nördliche Grenze der Dorfstraße,
im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 20/1 und 21 (Weg),
im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 23/2 und durch die östliche und südliche Grenze des. Flst. 21/5,
im Westen: durch die östliche Grenze der Mittelstraße, die im nördlichen Verlauf in die Dorfstraße einmündet.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans geht aus der nachstehenden Planzeichnung im Maßstab 1 : 5000 (verkleinert) hervor.

(Karte ist im Anschluss an Seite 75 als Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Dorfstraße/Mittelstraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Steinbreite“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meerbeck geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Meerbeck geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31715 Meerbeck, den 25. Juni 2013

Gemeinde Meerbeck

Müller
Gemeindedirektor

**I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das
Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in der Sitzung am 21. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.458.725 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.458.725 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.560.700 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.800.200 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.423.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.365.700 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	137.400 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	434.500 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2013** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 22. März 2013

Hartmann
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstraße 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 18. Juni 2013

Hartmann
Gemeindedirektor

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wiedensahl in der Sitzung am 20.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 526.753 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 526.423 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--------------------------|-----------|
| 2.1 der Einzahlungen auf | 648.500 € |
| 2.2 der Auszahlungen auf | 678.900 € |

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- | | |
|--|-----------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 517.500 € |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 505.900 € |

- | | |
|---|-----------|
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 131.000 € |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 173.000 € |
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2013** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, den 09.04.2013

Albrecht
Bürgermeisterin

Adam
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 06.06.2013 – Aktenzeichen 20 14 10/46 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstraße 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Wiedensahl, den 18. Juni 2013

Adam
Gemeindedirektor

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug vom 26. April 2007

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2013 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (5 Std. Betreuung)	105,00 Euro	85,00 Euro
Vormittagsgruppe (6 Std. Betreuung)	135,00 Euro	100,00 Euro
Ganztags- und Integrationsgruppe	200,00 Euro	155,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr / 08.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ab 01. August 2012 erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

b) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2013:

	1. Kind	ab 2. Kind
fünftägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	135,00 Euro	110,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	95,00 Euro	75,00 Euro
	1. Kind	ab 2. Kind
dreitägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	103,00 Euro	84,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	79,00 Euro	63,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

31691 Helpsen, 27. Juni 2013

Kesselring Köritz
Bürgermeister Gemeindedirektor

Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe

Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten

	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr	55,00 Euro	45,00 Euro
zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung	16,00 Euro	13,00 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung	8,00 Euro	6,00 Euro

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 15. Juni 2010

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2013:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe	185,00 Euro	150,00 Euro

Ganztagsgruppe (Mittagsbetreuung)	255,00 Euro	200,00 Euro
Ganztagsgruppe	305,00 Euro	230,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr / 08.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ab 01. August 2012 erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

31691 Helpsen, 27. Juni 2013

Kesselring Köritz
Bürgermeister Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende 1. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

Artikel I

Absatz 1

Ziffer 1 des § 3 erhält folgende neue Fassung:

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung in den Kindertagesstätten haben.

Absatz 2

Ziffer 2 des § 3 entfällt. Die nachfolgenden Ziffern 3 bis 7 verschieben sich entsprechend nach oben.

Absatz 3

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr. Der Zuschlag auf die Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren entfällt in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, wenn der Geburtstag vor dem 16. des Monats liegt, in den übrigen Fällen erst mit Beginn des Monats, der auf den Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres fällt.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder in den Kindergartengruppen, sofern in der jeweiligen Einrichtung angeboten:

a) für den Besuch in der Vormittagsgruppe von

	1. Kind	ab 2. Kind
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	105,- €	85,- €
07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	116,- €	94,- €
07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	126,- €	102,- €
07.30 Uhr bis 14.00 Uhr	136,- €	110,- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr	147,- €	119,- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	158,- €	127,- €

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, innerhalb der angebotenen verlängerten Betreuungszeiten von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr zu entscheiden, ob diese verlängerte Betreuungszeit an mindestens zwei bis maximal fünf Wochentagen in Anspruch genommen werden soll. Die Betreuungsgebühren werden dann entsprechend festgesetzt.

1. Kind ab 2. Kind

b) für den Besuch in der Ganztagsgruppe bis 17.00 Uhr

	216,- €	174,- €
--	---------	---------

Um das Betreuungsangebot bedarfsgerecht auszugestalten, gibt es für den Besuch der Ganztagsgruppe ab 12.30 Uhr die Möglichkeit, die Betreuungszeit auf einzelne Tage einer Woche zu begrenzen. In diesem Fall wird die Gebühr ermäßigt und zwar bei einer Grundbetreuung des Kindes bis 12.30 Uhr um 10,- € pro Wochentag, der nicht als Ganztagsbetreuung in Anspruch genommen wird und bei einer Grundbetreuung bis 14.30 Uhr um 6,- € der nicht als Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen wird.

c) für den Besuch in der Hortgruppe

	1. Kind	ab 2. Kind
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	135,- €	110,- €
Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr	110,- €	90,- €
dreitägige Betreuung bis 17.30 Uhr	103,- €	84,- €
Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr	88,- €	72,- €

Für Kinder in der Hortgruppe kann wahlweise ein dreitägiges oder fünftägiges Betreuungsangebot in der Woche angemeldet werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die mit einer Vorlaufzeit von einem Monat verändert werden kann.

d) für den Besuch der Krippengruppen von

	1. Kind	ab 2. Kind
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	175,- €	140,- €
07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	193,- €	155,- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr	245,- €	196,- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	263,- €	211,- €
07.30 Uhr bis 17.00 Uhr	333,- €	267,- €

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen beträgt die Gebühr für eine fünfständige Betreuung 124 €, ab 2. Kind 101,- €, für eine längere Betreuung bzw. für eine Betreuung an weniger als fünf Wochentagen erhöht bzw. ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

Dazu kommen die Kosten für das Mittagessen.

Alle gewählten Betreuungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Quartalsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen. Ohne eine solche Änderungsmitteilung verlängern sich die festgelegten Zeiten automatisch jeweils um drei Monate.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig, mit Ausnahme der Kostenerhebung für die angemeldeten Mittagessen. Die Zahlung der Umlagen erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats direkt in der Kindertagesstätte.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 06.06.2013

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug vom 26. April 2007

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2013 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (5 Std. Betreuung)	105,00 Euro	85,00 Euro
Vormittagsgruppe (6 Std. Betreuung)	135,00 Euro	100,00 Euro
Ganztags- und Integrationsgruppe	200,00 Euro	155,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr / 08.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ab 01. August 2012 erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

b) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2013:

	1. Kind	ab 2. Kind
fünftägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	135,00 Euro	110,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	95,00 Euro	75,00 Euro
dreitägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	103,00 Euro	84,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	79,00 Euro	63,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

31691 Seggebruch, 25. Juni 2013

Stahlhut
Bürgermeister

Körizt
Gemeindedirektor

Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe

Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten

	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr	55,00 Euro	45,00 Euro
zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung	16,00 Euro	13,00 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung	8,00 Euro	6,00 Euro

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 15. Juni 2010

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2013:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe	185,00 Euro	150,00 Euro
Ganztagsgruppe (Mittagsbetreuung)	255,00 Euro	200,00 Euro
Ganztagsgruppe	305,00 Euro	230,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr / 08.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ab 01. August 2012 erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

31691 Seggebruch, 25. Juni 2013

Stahlhut
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl Seite 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 06.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Sachsenhagen unterhält öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 4 NKomVG, in denen ausschließlich Kinder in Tageseinrichtungen betreut werden, in der Form von Horten für Grundschulkindern und einer Krippe für Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

2 Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben; durch das Gebührenaufkommen werden die Personalkosten teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

3. Die Horte und die Krippe werden nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

§ 2 Betreuungszeiten

a) Die Horte werden an jedem Werktag außer Samstag von 13.00 bis 17.00 Uhr betrieben. Zusätzliche Öffnungszeiten von 12.30 Uhr und nach 17.00 Uhr können im Bedarfsfall eingerichtet werden.

Während der Schulferien wird außerhalb der Schließungszeiten eine ganztägige Betreuung von 08.00 bis 17.00 Uhr angeboten.

b) Die Krippe wird an jedem Werktag außer Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr betrieben. Zusätzliche Öffnungszeiten vor 08.00 Uhr und nach 16.00 Uhr können im Bedarfsfall eingerichtet werden.

c) Horte und Krippe werden während der Sommerferien für drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Weitere Schließungszeiten sind für jeweils zwei teaminterne Studientage im Jahr möglich.

§ 3 Aufnahme

1. In den Horten werden Grundschüler aus der Samtgemeinde Sachsenhagen betreut.

2. In der Krippe werden Kinder aus der Samtgemeinde Sachsenhagen nach Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen und bis zum Ende des Kindergartenjahres nach Vollendung des 3. Lebensjahres betreut.

3. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

4. Anmeldungen zum Beginn eines Kindergartenjahres (01. August des Jahres) sollen mindestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin erfolgen.

5. Für die Dauer einer meldepflichtigen Erkrankung (Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz) des Kindes ist ein Besuch der Kindertagesstätten untersagt. Nach meldepflichtigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem hervorgeht, dass der Besuch von Hort und Krippe wieder möglich ist.

§ 4 Platzvergabe

Die Vergabe der Hort- und Krippenplätze erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten nach den vom Samtgemeinderat beschlossenen Richtlinien.

§ 5 Ausschluss von der Betreuung

Die Betreuung eines Kindes kann jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfüllt werden kann. Die Entscheidung gemäß Satz 1 wird im Einzelfall nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal vom Träger und der Leitung der Einrichtung getroffen.

Von der Betreuung in Hort und Krippe können jederzeit auch ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr und/oder die Kosten der Mittagsverpflegung trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden sind.
 - b) Kinder, bei denen sich im Laufe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung herausstellt, dass sie noch nicht krippenreif sind oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist.
 - c) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden, wenn die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich auf die Betreuungszeiten hingewiesen worden sind.
 - d) Kinder, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Entschuldigung der Kindertageseinrichtung fernbleiben, wenn trotz schriftlicher Aufforderung von den Erziehungsberechtigten keine Abwesenheitsgründe angegeben worden sind.
- Über den Ausschluss in den Fällen a-d entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.

§ 6 Gebührensätze

1. Die monatliche Betreuungsgebühr für einen Hortplatz beträgt 120,00 €.
Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen täglichen Öffnungszeit ist eine monatliche Gebühr von 10,00 € für jeweils 30 Minuten zu entrichten.

2. Die monatliche Betreuungsgebühr für einen Krippenplatz beträgt:

Für 4 Stunden täglich von 08.00 – 12.00 Uhr	120,00 €
Für 7 Stunden täglich von 08.00 – 15.00 Uhr	210,00 €
Für 8 Stunden täglich von 08.00 – 16.00 Uhr	240,00 €

Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen täglichen Öffnungszeit ist eine monatliche Gebühr von 15,00 € für jeweils 30 Minuten zu entrichten.

3. Neben den Betreuungsgebühren sind Kosten für Getränke und Speisen (Mittagessen) zu entrichten.

4. Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Samtgemeinde Sachsenhagen, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr nach vorrangiger Berücksichtigung des/der in einer Kindergartengruppe betreuten Kindes/Kinder dem Lebensalter nach für das zweite Kind um 50 %, für das dritte und alle weiteren Kinder um 75 %.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme von Hort und Krippe sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 01. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu begleichen. Die Gebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate die Einrichtungen nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Gemeinde für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Nutzungsgebühr gezahlt werden.

§ 9 Abmeldung

Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Betreuung und Benutzung und die Nutzungsgebühren des Hortes der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 15.05.2009 und über die Benutzung und die Nutzungsgebühren der Krippe der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 04.05.2012 in den zurzeit gültigen Fassungen außer Kraft.

Sachsenhagen, den 10.06.2013

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl. 1991 Nr.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch am 22. Mai 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst

a) den Alten Teil: das Flurstück 15 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin des Flurstücks ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde. Der Alte Teil liegt an der Schachtstraße und umfasst die Fläche bis zum Weg, der quer vor der Friedhofskapelle verläuft.

b) den Neuen Teil: die Flurstücke 11/2, 11/3, 11/4 Flur 2 Gemarkung Seggebruch, 14/3 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde. Der Neue Teil ist über den Kirchweg zugänglich und umfasst die Fläche rechts neben und hinter der Friedhofskapelle.

c) den Bergfriedhof mit einer Teilfläche des Flurstücks 16/104 Flur 2 Gemarkung Seggebruch/ Helpsen. Eigentümerin ist die Samtgemeinde Nienstädt. Der Bergfriedhof ist über den Feldweg zugänglich und liegt links neben der Kapelle, wobei das Bodenniveau erhöht wurde.

d) sowie den Wirtschaftsbereich Flurstück 14/3 Flur 2 Gemarkung Seggebruch. Eigentümerin ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf die Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden neue Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher vom Bestatter bzw. von Angehörigen bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen auch in Ansprachen freier Redner, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Schiebkarren, Rollatoren und Rollstühle, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen, sowie Plastikabfälle und Restmüll auf dem Friedhof zu belassen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern oder zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten, die im Pfarrbüro einzusehen sind.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat, und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Was-serentnahme Stellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vom Bestatter bzw. von Angehörigen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht vom Antragsteller gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt auf dem Alten Teil und dem Neuen Teil 40 Jahre. Die Ruhezeit für Leichen auf dem Bergfriedhof beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre auf allen Teilen des Friedhofs und unabhängig von der Grabart, auf der sie beigesetzt wurden.

§ 10 Säрге

(1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- Reihengrabstätten,
- Kinderreihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Rasenreihengrabstätten,
- Rasenwahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnenrasenreihengrabstätten,
- Urnenrasenwahlgrabstätten.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten, doppelten Rasenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Rasenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beisetzenden war.

(6) Auf dem Alten Teil ist eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes nach 30 Jahren möglich, wobei dies für den Nutzungsberechtigten nicht mit Gebühren noch mit Gebührenerstattung verbunden ist.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге von Kindern:
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m

b) für Säрге von Erwachsenen
Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m

c) für Urnenreihen- und Urnenrasenreihengrabstellen
Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m

d) für Urnenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstellen
Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend, der im Gemeindebüro einzusehen ist.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Auf dem Grabfeld für ungeborenes Leben wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 13 Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

(3) Für Kinderreihengrabstätten gelten die Abs. 1 u. 2 entsprechend.

(4) Für Rasenreihengrabstätten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Die Rasenreihengrabstätten sind entsprechend den Vorschriften zur Grabgestaltung herzurichten. Wird eine Grabplatte oder ein Grabmal nicht vom Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach der tatsächlichen Belegung der Grabstelle beschafft, wird die Grabplatte von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschafft. Blumen und Gestecke dürfen nur auf dem von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Platz niedergelegt werden.

§ 14 Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen wird nur auf dem Bergfriedhof vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer zweistelligen Wahlgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind aufgenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Für den Alten Teil besteht eine beschränkte Schließung seit dem 31.12.1999. Darum gelten diese Regelungen für die Nutzung einer Grabstätte nicht auf dem Alten Teil. Dort dürfen lediglich Ehepartner der bereits dort Bestatteten beigesetzt werden, wobei sich das Nutzungsrecht nur für zwei Grabstellen verlängert.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(7) Rasenwahlgrabstätten werden nur mit 2 Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer Rasenwahlgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Abs. 2 bis 5 sowie § 13 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten werden nur mit 2 Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnen-

rasenwahlgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten für Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten entsprechend.

§ 16 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

(1) Soweit besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Nutzungsberechtigte frühestens nach 15 Jahren das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Grabstelle zurückgeben; die Ruhezeit wird dadurch nicht betroffen.

(2) Die vorzeitige Rückgabe der Grabstelle einer Grabstätte ist nur möglich, wenn die Grabstellen der verbleibenden Grabstätte miteinander verbunden bleiben und zusammen die Form eines Vierecks bilden. Ausnahmen können durch Beschluss des Kirchenvorstandes zugelassen werden. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn sie im Interesse der Friedhofsverwaltung liegen.

(3) Die Grabstätte, bzw. Grabstelle ist nach Rückgabe des Nutzungsrechtes vollständig zu räumen. Dies gilt insbesondere für Fundamente und Wurzelwerk.

(4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes ist ein Anspruch auf Rückerstattung von Friedhofsgebühren jeglicher Art ausgeschlossen.

(5) Für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder einer Grabstelle wird eine Gebühr erhoben.

§ 16a Grabregister

Im Pfarrbüro werden Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten geführt.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6-9 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Die Grabeinfassungen sollen geschliffen und nicht poliert ausgeführt werden. Bei Rasenwahlgräbern soll die vordere Grabeinfassung 15 x 15 cm (T x H) messen. Das Material soll grauer Tarngranit aus französischer Produktion sein.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrü-

nen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

(6) Die Pflege von Rasenreihengrabstätten, Rasenwahlgrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten erfolgt gem. § 13 Abs. 4 durch die Friedhofsverwaltung.

§ 18 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht

ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten, der Grabmale und sonstigen Anlagen ist der Nutzungsberechtigte für das Abräumen der Grabstätten, der Grabmale und sonstigen Anlagen zuständig. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit ist der bisherige Nutzungsberechtigte gehalten, Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 22 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 23 Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24 Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei

ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt waren, endeten am 31. Dezember 1999. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte verfügen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Seggebruch, den 22.05.2013

Der Kirchenvorstand:
Anke Pörtner Reinhard Grote Burkhard Peter

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 31. Mai 2013

Das Landeskirchenamt

Im Auftrag
Jaksties

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 und nach § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Seggebruch hat der Kirchenvorstand am 22. Mai 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- 1. Reihengrabstätte:
 - a) Für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre- 760,- Euro
 - b) Für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre- 300,- Euro
- 2. Wahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- 900,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung
 - je Grabstelle- auf dem Bergfriedhof 30,- Euro
 - je Grabstelle- auf dem Alten und Neuen Teil 22,50 Euro
- 3. Rasenreihengrabstätte einschließlich Pflege
 - für 30 Jahre- 1100,- Euro
- 4. Rasenwahlgrabstätte einschl. Pflege (wird nur mit 2 Grabstellen vergeben)
 - a) Für 30 Jahre je Grabstelle 1200,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle- 40,- Euro
- 5. Urnenreihengrabstätte – für 30 Jahre- 240,- Euro
- 6. Urnenwahlgrabstätte (wird nur mit 2 Grabstellen vergeben)
 - a) Für 30 Jahre je Grabstelle 240,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 8,- Euro
- 7. Urnenrasenreihengrabstätte – für 30 Jahre- 420,- Euro
- 8. Urnenrasenwahlgrabstätte (wird nur mit 2 Grabstellen vergeben)
 - a) Für 30 Jahre je Grabstelle 410,- Euro
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle- 14,- Euro
- 9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrab- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2.a)

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenkammer je Bestattungsfall: 250,- Euro

III. Verwaltungsgebühren sowie Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- 1. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Bestattung: 100,- Euro
- 2. Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals und für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts: 30,- Euro

IV. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Die Gebühr für eine vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstellen beträgt 25,- Euro je Grabstelle und Jahr.

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Seggebruch, den 22. Mai 2013

Der Kirchenvorstand
Burkhard Peter Anke Pörtner Reinhard Grote

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückerburg, 31. Mai 2013

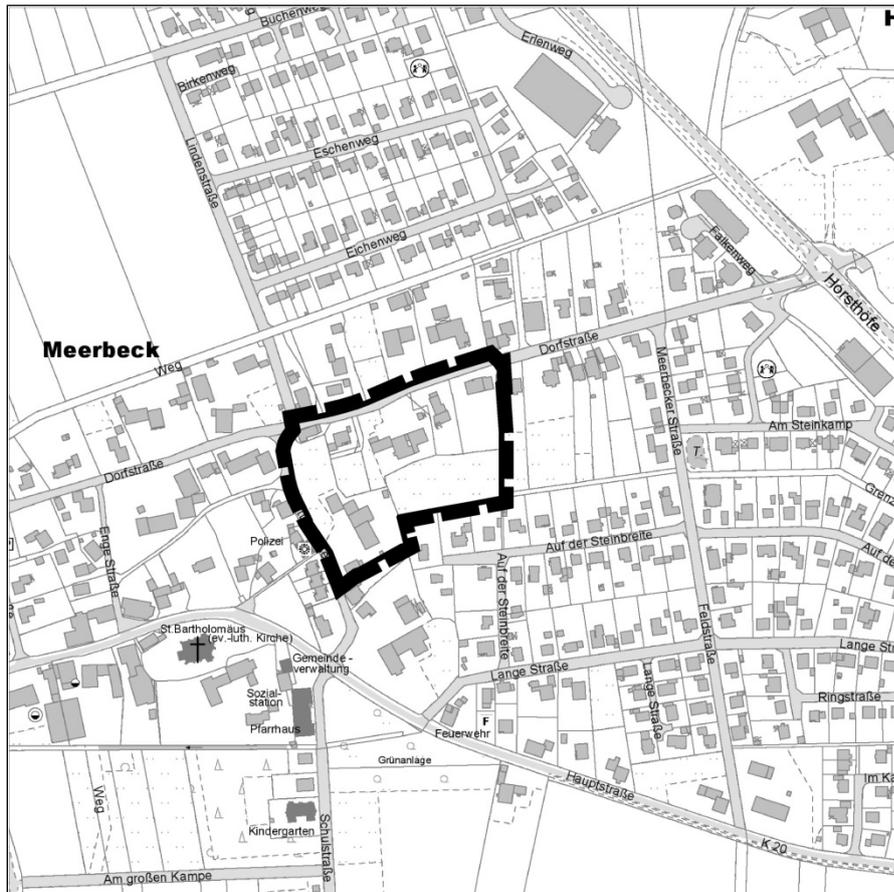
Das Landeskirchenamt

Im Auftrag
Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Bebauungsplan Nr. 24 "Dorfstraße/Mittelstraße" einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Steinbreite“
(Amtsblatt Seite 64)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2012 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln